
18.10.2018

**Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg
Nummer 24**

26. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
12.09.2018	Leitlinien für den Fonds für Forschungs- und Transferkultur vom 12.09.2018	4102

Leitlinien für den Fonds für Forschungs- und Transferkultur vom 12.09.2018

Nach Kenntnisnahme durch den Senat in seiner Sitzung vom 12.09.2018 werden nachfolgend die Leitlinien für den Fonds für Forschungs- und Transferkultur veröffentlicht:

An der Technischen Hochschule Brandenburg (THB) ist ein Fonds eingerichtet, der Mittel zur Unterstützung bei der Lösung vorrangig operativer Aufgaben aus den Bereichen Forschung und Transfer bereithält. Dieser Fonds soll als Anreizinstrument an der THB verstanden werden, um Forschung und Transfer an unserer Hochschule nach den Regeln der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit zu fördern und zu unterstützen. Forschung und Transfer werden an der THB als miteinander verflochtene Prozesse verstanden. Gerade weil der Forschung in dieser Verflechtung eine primäre Bedeutung zukommt, wird die Rolle des Transfergeschäfts häufig unterschätzt. Die vorliegenden Leitlinien sollen daher ausdrücklich auch den Transferprozess einschließen und insgesamt transparent machen, nach welchen Kriterien und Regeln dieser Fonds verwendet wird.

1. Aus dem Fonds für Forschungs- und Transferkultur fördert die Hochschulleitung flexibel und so unbürokratisch wie möglich Vorhaben zur Stärkung der Forschung und des Transfers an der Hochschule. Dazu gehören beispielsweise der Besuch von Fachtagungen, Vorarbeiten zu Drittmittelanträgen oder Kosten für Fachpublikationen.
2. Der Fonds für Forschungs- und Transferkultur wird durch das Präsidiumsmitglied verantwortet, das für Forschung und Technologietransfer zuständig ist (VPF).
3. Mittel aus dem Fonds für Forschungs- und Transferkultur kann jedes Hochschulmitglied beantragen, das an der Vorbereitung oder Durchführung von Forschungs- oder Transferprojekten beteiligt ist.
4. Formlose Anträge sind schriftlich oder elektronisch über die jeweilige Vorgesetzte oder den jeweiligen Vorgesetzten an VPF zu stellen. Der Antrag muss die Gesamtkosten des Vorhabens, die Höhe der beantragten Mittel aus dem Fonds für Forschungs- und Transferkultur sowie eine kurze Begründung der Relevanz des Vorhabens für die Hochschule enthalten.
5. Es können Mittel in Höhe von bis zu 50 % des geplanten Vorhabens beantragt werden. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.
6. Der Antrag ist so rechtzeitig einzureichen, dass eine angemessene Bearbeitungsfrist bleibt. Als Richtwert gilt bis zur Bewilligung eine Frist von 4 Wochen.
7. Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. VPF legt die Anträge im Präsidium vor. Die maximale Höhe der Mittel aus dem Fonds für Forschungs- und Transferkultur ist pro Person und Jahr auf 5.000 € festgelegt. Ausnahmen sind gesondert zu begründen.
8. Bei Zustimmung und Verfügbarkeit der Mittel, die im Regelfall eine jährliche Obergrenze aufweisen, wird durch VPF ein interner Förderbescheid an die Antragstellende oder den Antragstellenden ausgestellt. Der Förderbescheid wird ebenfalls durch VPF an die Haushaltsabteilung zur Information gesandt. Bei der Abrechnung des Vorhabens kann der Kostenträger genutzt werden, welcher auf dem internen Förderbescheid angegeben ist. Die Haushaltsabteilung richtet eine geeignete Kontenstruktur zur Sicherstellung der Budgetkontrollen ein.
9. VPF erhält einen kurzen schriftlichen Bericht, sobald die erreichten Ergebnisse vorliegen. Er sollte so verfasst sein, dass er für den Forschungsbericht der Hochschule verwendbar ist.

Brandenburg an der Havel, 18.10.2018

gez. Prof. Dr.-Ing. Burghilde Wieneke-Toutaoui
Präsidentin